



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 20.03.2024 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Bau eines Regenklärbeckens an der A 81 im Harthäuser Tal gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist der Bau einer Bundesautobahn ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Das Regenklärbecken mit Retentionsbodenfilter ist als Nebenanlage einer Bundesautobahn eine Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches grundsätzlich eine UVP-Pflicht besteht.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVPG besteht für solche Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Vorprüfung der UVP-Pflicht. Gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf Grund der der Plangenehmigungsbehörde vorliegenden Informationen ist vorliegend keine UVP notwendig, da durch die geplanten Maßnahmen offensichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen entstehen. Vielmehr wird mit der geplanten Maßnahme die Gesamtsituation durch die Klärung des Straßenabwassers in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt positiv beeinflusst.

Zudem befinden sich im Bereich des Vorhabens keine naturschutzfachlich besonders geschützten Gebiete im Sinne der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1099 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 22.08.2024

Regierungspräsidium Freiburg